

TOP 3: Täuschungsversuche: Beschluss zur Festlegung Verfahren, Regelung Zuständigkeiten

Frau Stahl erläutert die Sachlage bezüglich Täuschungsversuchen bei Prüfungen und die bisherige – zum Teil unterschiedliche – Handhabung dieser Fälle. Sie bittet den Prüfungsausschuss, ein geeignetes Verfahren zu beschließen und legt hierzu einen Verfahrensvorschlag vor, der im Prüfungsausschuss diskutiert wird. Der Vorsitzende beantragt, Punkt 3 des Verfahrensvorschlags wie folgt zu ändern: „Die Aufsicht führende Person hat den Täuschungsvorgang zu protokollieren und in geeigneter Weise Beweise zu sichern (z. B. durch Fotos, Zeugen, Notieren der gefundenen Stellen im Gesetz)“.

Folgender Beschlussvorschlag wird zur Abstimmung gestellt:

1. Übertragung der Entscheidung über einen Täuschungsversuch auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
2. Übertragung der Zuständigkeit für die weitere Ausführung und Bescheiderstellung auf das Prüfungsamt
3. Die Aufsicht führende Person hat den Täuschungsvorgang zu protokollieren und in geeigneter Weise Beweise zu sichern (z. B. durch Fotos, Zeugen, Notieren der gefundenen Stellen im Gesetz). Die Studierenden dürfen ihre Arbeit unter Vorbehalt der endgültigen Wertung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beenden.
4. Prüfungsunterlagen und Beweise werden an den Prüfer weitergeleitet zur Stellungnahme, ob nach seiner Ansicht ein Täuschungsversuch vorliegt oder nicht.
5. Weitergabe an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der entscheidet, ob ein Täuschungsversuch vorliegt oder nicht.
6. Weitergabe an das Prüfungsamt zur Erstellung des Bescheides bei festgestellter Täuschung bzw. Rückgabe an Prüfer zur Bewertung, falls keine Täuschung festgestellt wurde.
7. Information aller Professorinnen und Professoren sowie aller Aufsichtskräfte über das Verfahren.

Abstimmung: Dem Vorschlag wird einstimmig entsprochen.
--